

Satzung des Kreissenorenrings (KSR) im Landkreis Forchheim
(in der Fassung von 27.11.1999, zuletzt geändert am 03.05.2017)

§1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Interessenvertretung der älteren Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Forchheim führt den Namen Kreissenorenring (KSR).
- (2) Der KSR hat seinen Sitz in 91301 Forchheim, Am Streckerplatz 3 und unterhält dort eine Geschäftsstelle.
- (3) Er ist eine freiwillige Arbeitsgemeinschaft bestehend aus mit der Seniorenarbeit befassten Verbänden, Initiativen, Gruppen und Institutionen sowie Vertretern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

§2

Ziel des KSR

Ziel des KSR ist es, die Lebensqualität älterer Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Forchheim zu verbessern bzw. auf adäquatem Stand zu erhalten.

§3

Aufgaben des KSR

- (1) Die Verfolgung des Zieles des KSR erfolgt beispielsweise durch:
 - Förderung der Organisationen der Seniorenarbeit
 - Förderung der Eigeninitiative der Seniorinnen und Senioren (freiwilliges/ehrenamtliches/bürgerschaftliches Engagement) unter Beachtung des Prinzips der Subsidiarität
 - Unterstützung des Landrates, des Kreistages, seiner Ausschüsse und der Kreisverwaltung bei der Erstellung und Fortschreibung eines Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes sowie in allen Belangen des Seniorenbereichs und der Sozialplanungen
 - Förderung des Dialogs zwischen Jung und Alt
 - Weiterentwicklung und Verbesserung der Zusammenarbeit inklusive eines kontinuierlichen Erfahrungsaustausches, ggf. durch themenfeldbezogene Treffen
 - Entwicklung von Projekten für die Seniorenarbeit
 - Abgabe von Vorschlägen, Anregungen und Stellungnahmen zu Fragen der Seniorenarbeit
- (2) Der KSR arbeitet politisch und konfessionell ungebunden und ist neutral.
- (3) Er respektiert die inhaltliche und formale Vielfalt der Seniorenarbeit sowie die volle Selbstständigkeit seiner Mitglieder.

§4

Mitgliedschaft im KSR

- (1) Mitglieder des KSR können keine Einzelpersonen, sondern nur Verbände, Initiativen, Gruppen und Institutionen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, sowie kreisangehörige Städte und Gemeinden, durch SB, sein.

- (2) Die Mitgliedschaft im KSR muss bei der Geschäftsstelle des KSR schriftlich unter Benennung eines vertretungsberechtigten Ansprechpartners, sowie einem Vertreter, beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den KSR besteht nicht.
- (4) Der Austritt aus dem KSR erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des KSR.
- (5) Bei schweren Verstößen gegen den satzungsgemäßen Zweck des KSR kann ein Mitglied durch 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung, wobei das betroffene Mitglied von der Abstimmung auszuschließen ist, aus dem KSR ausgeschlossen werden.

§5

Kassenwesen

- (1) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.
- (2) Über die Annahme und Verwendung von Spenden und zweckgebundenen Zuwendungen entscheidet der Beirat.
- (3) Vorhandene Geldwerte verwaltet die Geschäftsstelle.

§6

Organe des KSR

Organe des KSR sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Beirat
- der Beiratssprecher und seine Stellvertreter

§7

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des KSR ist die Mitgliederversammlung
- (2) Mindestens einmal im Jahr beruft der Beirat zu einer Mitgliederversammlung ein. Die Ladung hat durch die Geschäftsstelle allen vertretungsberechtigten Personen spätestens zwei Wochen vor Versammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zuzugehen. Anträge, Vorschläge usw. sind eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des KSR einzureichen. Der Beirat übermittelt die Tagesordnung der Geschäftsstelle spätestens drei Wochen vor der Versammlung.
- (3) Stellen mindestens 20 Prozent der Mitglieder unter Angabe von Gründen den Antrag auf eine außerordentliche Mitgliedsversammlung, ist innerhalb von vier Wochen durch den Beirat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag erfolgt an die Geschäftsstelle.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen insbesondere:
 - a) Die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Beiratssprecher, seiner Stellvertreter und den Sprechern der Arbeitskreise
 - b) Vorschläge, Anregungen und Projektarbeit, wie beispielsweise die Bearbeitung von Themengebieten.
 - c) Die Entscheidung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern

- d) Die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Die Entlastung des Beirates
- (5) Die Mitgliedsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§8

Beirat des KSR

- (1) Der Beirat setzt sich zusammen aus den vorgeschlagenen Mitgliedern folgender Gruppierungen:
- 5 Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden bzw. Städte
 - Ein Vertreter des Diakonischen Werkes
 - Ein Vertreter der Caritas
 - Ein Vertreter des Bayerischen Roten Kreuzes
 - Ein Vertreter der Arbeiterwohlfahrt
 - Ein Vertreter des Arbeiter-Samariter-Bundes
 - Ein Vertreter des Sozialverbandes VdK
 - Ein Vertreter der Lebenshilfe
 - Ein Vertreter der evangelischen Kirche
 - Ein Vertreter der katholischen Kirche
 - Je ein Sprecher pro Arbeitskreis

Die Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden bzw. Städte werden aus deren Treffen durch Akklamation oder ggf. durch schriftliche Abstimmung für zwei Jahre, beginnend mit der ersten Beiratssitzung, entsendet. Bei Wechsel der Vertreter innerhalb der Gemeinde, wird auf dem darauffolgenden Treffen ein neuer Beirat für die restliche Periode gewählt.

- (2) Der/Die Beiratssprecher/in des KSR oder seine Stellvertreter/-innen berufen den Beirat mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung ein. Die Ladung hat durch die Geschäftsstelle allen Mitgliedern des Beirats spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung zuzugehen. Der/Die Beiratssprecher/in übermittelt die Tagesordnung der Geschäftsstelle spätestens drei Wochen vor der Versammlung. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Beiratsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied des Beirats hat eine Stimme. Ist Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist innerhalb von drei Wochen eine neue Sitzung anzusetzen, die dann unabhängig der Anzahl der Beiratsmitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Zu den Aufgaben des Beirats zählen insbesondere:
- a) Die Wahl des/der Beiratssprechers/in und der maximal drei Stellvertreter/innen.
 - b) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Der Beiratssprecher und seine Stellvertreter stellen eine Tagesordnung auf. Hierüber kann im Beirat diskutiert werden und Tagesordnungspunkte können ergänzt werden.
 - c) Die Diskussion und Umsetzung der von der Mitgliederversammlung angeregten Aufträge.
 - d) Die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des/der Beiratssprechers/in, der Sprecher der einzelnen Arbeitskreise
 - e) Die Aufstellung des Jahresprogramms

- f) Die Einsetzung von Arbeits- und Projektgruppen
- g) Die Zusammenarbeit mit den Planern des Landkreises

§9

Sprecher des Beirats des KSR

- (1) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte einen/eine Beiratssprecherin und maximal drei stellvertretende Beiratssprecher/innen für die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl erfolgt durch Akklamation oder ggf. durch schriftliche Abstimmung. Jeder Beirat hat eine Stimme. Der Beiratssprecher ist vorzugsweise aus den Reihen der Vertreter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu wählen.
- (2) Der/Die Beiratssprecherin und der Stellvertreter/innen treffen sich mindestens zweimal im Jahr zu einer Sprechersitzung.
- (3) Bei Wechsel eines Vertreters einer kreisangehörigen Gemeinde oder Stadt innerhalb dieser, der im Sprechergremium ist, wird dessen Position bei der darauffolgenden Beiratssitzung neu gewählt.
- (4) Zu den Aufgaben des/der Beiratssprechers/in und der Stellvertreter/innen zählen insbesondere:
 - a) Die Festlegung der Tagesordnung, die Einberufung und die Leitung der Beiratssitzungen.
 - b) Die Erstellung einer vorläufigen Tagesordnung für die Mitgliederversammlung.
 - c) Vorbereitungen zur Aufstellung des Jahresprogramms
 - d) Die Vorlage des Tätigkeits- bzw. Geschäftsberichts
 - e) Die Vertretung des KSR nach außen
 - f) Die Zusammenarbeit mit den Planern des Landkreises
- (5) Der/Die Beiratssprecher/in und die Stellvertreter/innen werden bei der Erfüllung ihrer Arbeit durch die Geschäftsstelle des KSR unterstützt.

§10 Haftung

Der KSR besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.

§11

Protokoll

Über die Mitgliederversammlung, die Beiratssitzung, die Sprechersitzung, sowie ggf. weitere aus dem KSR entstehenden Treffen sind von einem Mitglied des jeweiligen Gremiums Protokolle zu fertigen.

§12

Inkrafttreten

Diese Satzung des KSR tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.05.2017 in Kraft und ersetzt die Bisherige.